

Verbandssatzung

für den Schulverband Illschwang

Vom 2. Juli 2020

Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 13.08.2010 (RABl Nr. 10/2010, Seite 152) für das Gebiet der Gemeinde Illschwang und der Gemeinde Birgland mit Ausnahme der Ortsteile Kegelheim und Ödammershüll die Grundschule Illschwang mit dem Schulsitz in Illschwang errichtet. Die Aufwandsträgerschaft obliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG dem Schulverband Illschwang.

Durch Rechtsverordnung der Regierung vom 15.10.2018 (RABl Nr. 11/2018) wurden die Ortsteile Kegelheim und Ödammershüll aus dem Sprengel der Grundschule Alfeld dem Sprengel der Grundschule Illschwang zugesprengelt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2020 erlässt der Schulverband Illschwang daher die folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Illschwang (**Verbandssatzung**):

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Verbandsvorsitzende/-r
- § 6 Rechtsstellung des oder der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 In- und Außerkräfttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Illschwang als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Illschwang und Birgland.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Illschwang.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Illschwang“ und hat seinen Sitz in Illschwang.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende/-r des Schulverbands.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der oder die Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Verbandsausschuss

Beim Schulverband Illschwang ist kein Verbandsausschuss gebildet.

§ 5 Verbandsvorsitzende/-r

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des oder der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Die Geschäftsführung und die Verwaltung wurden durch Vereinbarung vom 08.12.1997 der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang übertragen. ²Für die anteiligen Personal- und Sachkosten ermittelt die Verwaltungsgemeinschaft Illschwang jährlich eine Umlage, die in 4 Raten erhoben wird.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage).
- (2) Ferner erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Schulverbandsumlage (Investitionsumlage).
- (3) Die zu erhebenden Umlagen werden jeweils nach der Zahl am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen
- (4) ¹Die Schulverbandsumlagen sind nach der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang vom 08.12.1997 in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu

entrichten. ²Soweit die Umlagebeträge noch nicht festgelegt sind, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Amberg-Sulzbach amtlich bekannt gemacht.

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 14 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Illschwang vom 21. Juli 2008, außer Kraft.

Illschwang, 02.07.2020

SCHULVERBAND ILLSCHWANG



Brigitte Bachmann
Verbandsvorsitzende